OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552582/5/KLe/HK

Datum:
Linz, 30. Mai 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des C F, vertreten durch K Rechtsanwalts GmbH, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29.03.2023, BHSDJagd-2023-12154/10-Mae, wegen Entzug der Jagdkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat gegenüber dem nunmehrigen Beschwerdeführer folgenden Bescheid vom 29.03.2023, BHSDJagd-2023-12154/10-Mae, erlassen:

„I. Entzug der Jagdkarte

Ihnen, Herr C F, geb. x, wird mit sofortiger Wirkung Ihre Oö. Jagdkarte entzogen.

Nebenbestimmung:

1. Sie sind verpflichtet, Ihre Jagdkarte unverzüglich, jedoch spätestens binnen einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides, bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding abzugeben.

Rechtsgrundlage:

§§ 38 und 40 Oö. Jagdgesetz 1964, LGBl. Nr. 32/1964 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022

II. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage:

§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2021“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer ein Persönlichkeitsbild zeige, das der geforderten jagdlichen Verlässlichkeit entgegenstehe.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wurde zusammengefasst vorgebracht, dass das Verfahren am LG Ried im Innkreis zu 9HV3/23b diversionell erledigt worden sei, eine persönliche Schuld habe der Beschwerdeführer damit nicht übernommen. Der Abschuss des Graureihers erfolgte nicht im Rahmen der Ausübung der Jagd, sondern im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer sei Fischzüchter und erlegte den Graureiher in der unmittelbaren Nähe seiner Fischzuchtanlage. Durch den Abschuss habe er naturgemäß eine Schonzeitverletzung begangen, ein Eingriff in fremdes Jagdgebiet liege nicht vor. Hinter dem Abschuss würden existenzielle Überlegungen stehen. Es hätte daher die Möglichkeit bestanden, gegen den Beschwerdeführer mit gelinderen Mitteln vorzugehen. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung sei völlig überschießend, ein derartiger Schritt sei weder generalpräventiv noch spezialpräventiv gerechtfertigt.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und dessen rechtsfreundlicher Vertreter teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer hat am 30.12.2022 um 12:10 Uhr in R, L x, auf dem Grundstück Nr. x, KG A, einen Graureiher erlegt.

Auf Höhe des Str. km 1,5 hielt der Beschwerdeführer sein Kraftfahrzeug an und schoss aus dem Fenster der Beifahrerseite mit seiner Schrotflinte auf einen ganzjährig geschonten Graureiher, welcher daraufhin verendete und zu Boden fiel.

Der Beschwerdeführer erlegte den Graureiher im genossenschaftlichen Jagdgebiet R. Der Beschwerdeführer ist weder Gesellschafter der Jagdgesellschaft R, noch verfügt er über einen Jagderlaubnisschein für das genossenschaftliche Jagdgebiet R.

Am 24.02.2023 fand vor dem Landesgericht Ried im Innkreis die Hauptverhandlung wegen der strafrechtlichen Vergehen nach §§ 137 und 138 Z 2 StGB (Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht; schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht in der Schonzeit) statt.

Das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen §§ 137 und 138 Z 2 StGB wurde mit Beschluss des LG Ried im Innkreis vom 28.02.2023, 9 Hv 3/23b, nach Zahlung einer Geldbuße und der Pauschalkosten in einer Gesamthöhe von 1.000 Euro gemäß § 200 Abs. 5 StPO iVm § 199 StPO endgültig eingestellt.

Es liegt keine strafgerichtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung vor.

Der Beschwerdeführer besitzt einen Fischereibetrieb.

Ein Zwangsabschuss auf einen Graureiher war nicht angeordnet. Die Anordnung eines Zwangsabschusses dieses Graureihers wurde vom Beschwerdeführer bei der Behörde nicht angeregt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, den glaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 40 Oö. Jagdgesetz ist die Jagdkarte zu entziehen, wenn bei einem Inhaber einer Jagdkarte der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel einer der Voraussetzungen des § 38 nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt.

Nach § 38 Abs. 1 a) Oö. Jagdgesetz ist Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte der Nachweis der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit.

Der Begriff der „Verlässlichkeit" ist ein Rechtsbegriff, der zur Kategorie der sogenannten unbestimmten Gesetzesbegriffe gehört. Allerdings ist die Verlässlichkeit nicht in jede Richtung gefordert, sondern nur für die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit.

Bei der Wertung einer Person als „verlässlich" ist ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen, weil der Begriff der Verlässlichkeit ein Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist.

Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person können demnach die Folgerung rechtfertigen, dass die vom Jagdgesetz geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist.

Die solcherart anzustellende Verhaltensprognose kann dabei bereits auf der Grundlage eines einzigen Vorfalles wegen besonderer Umstände den Schluss rechtfertigen, der vom Entzug der Jagdkarte Betroffene biete keinen hinreichenden Nachweis mehr, dass die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit vorliege.

Durch das Töten eines ganzjährig geschonten Graureihers in einem fremden Jagdgebiet von einem Kraftfahrzeug aus, zeigt der Beschwerdeführer ein Persönlichkeitsbild, das die jagdliche Verlässlichkeit jedenfalls ausschließt. Der Beschwerdeführer negiert durch sein Verhalten die jagdlichen Normen bzw. die geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen ausgebildeten Jäger, der seine Tat vorsätzlich ausführte. Ihm war bewusst, dass er gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen verstößt und hat sich dennoch dazu „hinreißen lassen“, da er sich vom Graureiher „geärgert“ fühlte.

Der Beschwerdeführer hat die Anordnung eines Zwangsabschusses dieses Graureihers bei der zuständigen Behörde nicht einmal angeregt, sondern sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzend, entschieden, den Graureiher selbst zu töten.

Auch die vom Beschwerdeführer als Rechtfertigung seines Verhaltens angeführte Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz verhilft dem Rechtsmittel nicht zum Erfolg: Es obliegt einzig der Behörde nach Durchführung eines entsprechenden Verfahrens festzustellen ob erhebliche Schäden vorliegen bzw. gegebenenfalls einen Zwangsabschuss anzuordnen. Der Beschwerdeführer ist jedoch mit der belangten Behörde diesbezüglich gar nicht in Kontakt getreten.

Bei der Entziehung der Jagdkarte handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine Administrativentscheidung (VwGH 15.11.2007, 2007/03/0178).

§ 40 Oö. Jagdgesetz sieht für den Fall, dass beim Inhaber einer Jagdkarte eine der Voraussetzungen des § 38 Oö. Jagdgesetz nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt, eine Befristung der vorzunehmenden Entziehung nicht vor (VwGH 3.5.2017, Ro 2016/03/0003).

Das Oö. Jagdgesetz sieht weiters, im Gegensatz zum Waffengesetz (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 2 Waffengesetz), kein Absehen von einer Entziehung der Jagdkarte wegen Geringfügigkeit vor.

Auf Grund dieser Ausführungen gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass beim Beschwerdeführer die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben ist.

Aufgrund der Entscheidung in der Sache selbst, war auf die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wegen Gefahr im Verzug nicht mehr näher einzugehen.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer